

GARTENORDNUNG der Gartenfreunde Steyr

(angepasst an die Gartenordnung des Landesverbandes Oberösterreich; Stand 2024)

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinsstatuten und des Einzelpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

§ 1

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige, Familienangehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des Pächters andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden o.a. Fällen dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen zu melden. Aus der Zustimmung des Vereins bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Parzelleninhabers.

Anhäufung von Gerümpel ist untersagt.

§ 2

Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- a) keinerlei Kulturen die Höhe von 5 m überschreiten dürfen und auf der Seite im Eigenschatten die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von

5 m Höhe	4 m,
4 m Höhe	3 m,
3 m Höhe	2 m

betragen müssen
- b) bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird,
- c) kleine Bauformen (Spindel, Spindelbusch) vorzuziehen, Halbstämme möglichst zu vermeiden sind.
- d) Nuss- Allee- und Waldbäume, Nadelgehölze, Thujen, Wacholder und jegliche Art von ausläuferbildendem Bambus nicht gestattet, Hochstämme und Kirschbäume nicht erwünscht sind,
- e) Kulturgewächse die Parzellengrenzen nicht überragen dürfen,
- f) Schilfmatten ausnahmslos verboten sind,
- g) die Kompostierung von Abfällen empfehlenswert ist, jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen darf und
- h) die Verpflanzung alter Bäume und Beerensträucher in neue Anlagen ist nicht gestattet ist.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes gelten nicht für die zum Zeitpunkt des erstmaligen Einzelpachtvertragsabschlusses bestehende Bepflanzung.

§ 3 Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet.

Den gesetzlichen Vorschriften, sowie den Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, und mit besonderer Sorgfalt gegenüber Nachbarn und Kindern vorgenommen werden.

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort gelagert werden.

Das Auftreten von starkem **Schildlaus- oder Blutlausbefall sowie Feuerbrand ist umgehend der Vereinsleitung zu melden.** Mit dem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten.

§ 4 Bauausführungen

Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit dem Vereinsvorstand und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften (Einzelpachtvertrag) ausgeführt werden.

Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung und der Kleingartenverordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12 Abs.2 des Bundes-Gesetzes Nr.6 vom 9.Jänner 1959 dar. Die Bauausführungen in den einzelnen Gärten richten sich auch nach den jeweiligen gültigen Bescheiden der örtlichen Baubehörde.

§ 5 Einfriedung und Wege

Haupt- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht- oder Lattenzäune) oder als lebende Hecken herzustellen. Die Ausführung einer Sockelmauer ist bei Einfriedungen gegen die internen Wege bis zu einer Höhe von maximal 15 cm zulässig, bei Außeneinfriedungen (z.B. zur öffentlichen Straße) bis zu einer Höhe von maximal 60 cm. Darüber hinaus ist die Errichtung massiver Einfriedungen (z.B. Mauern, Betonfertigteile usw.) unzulässig. Bei Außeneinfriedungen ist das Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand herzustellen. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen und sollen nicht geschlossen betoniert werden.

§ 6 Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen. Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden und dieses darf nicht in den Gemeinschaftskanal eingeleitet werden.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb unserer Gartenanlage ist auch auf Park- und Abstellplätzen nicht gestattet. Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind dem Vereinsvorstand sofort anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung des Vereinsvorstandes von hiezu berufenen Fachleuten durchgeführt

werden. Das Vorhandensein von Swimmingpools oder Badebassins ist dem Vereinsvorstand unter Angaben der Größe des Pools schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Kleintierhaltung

Besitzer von Kleintieren haben die Vorschriften der Fachgruppe einzuhalten. Das Halten von Großtieren, wie Kühe, Pferde, Ziegen, Schafen, Schweine usw. ist in der Kleingartenanlage der Städte verboten. Eine Kleintierhaltung darf, über den Rahmen des Eigenbedarfes und der gesicherten Futtergrundlage nicht hinausgehen. Das Halten von Ketten- und Wachhunden ist generell verboten. Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Die Hunde dürfen in den Anlagen nicht frei herumlaufen und sind außerhalb der eigenen Parzelle stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkorb zu versehen. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg und insbesondere vorhandene Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein und Unkrautfrei zu halten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellungen von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten ev. behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Durch diese oder ähnliche Maßnahmen entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten werden diese auf Kosten des Mitgliedes vom Vereinsvorstand beauftragt und behoben.

Das Parken von ein- und mehrspurigen Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen so abzustellen, dass die Zufahrt zu allen Gartenparzellen jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Die Einfahrt in die Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur Vereinsmitgliedern und Berechtigten (mit Zustimmung des Vereinsvorstandes) gestattet. In der gesamten Anlage gilt Schritttempo.

Wege sind grundsätzlich keine Kinderspielplätze, für allfällige Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

Alle im Vereinsgelände vorhandenen vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher dem Vereinsvorstand sofort bekannt zu geben. Der Gartenpächter ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch Arbeitsstunden im Ausmaß von jährlich 4 Stunden über Aufforderung des Vereinsvorstandes tätig mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine durch den Vereinsvorstand festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Einzelpachtvertrages geahndet werden.

§ 10 Allgemeine Ordnung

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie nicht störend auf die Nachbarschaft einwirken.

Die Verwendung von Lärmerzeugenden Maschinen und Geräten, usw. ist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß von Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, mit Ausnahme der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr gestattet.

Die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr gilt als absolute Ruhezeit.

Die Verwendung von Stromaggregaten zur ständigen Stromerzeugung (z.B. zur Betreibung von Filteranlagen für Swimmingpools, zur Hüttenbeleuchtung etc.) ist verboten.

Das Befahren der Anlage innerhalb unserer Schutzgrenzen mit Fahrzeugen jeglicher Art darf nur von Mitgliedern im unbedingt erforderlichen Ausmaß, und mit Motorfahrzeugen ausschließlich zum Be- und Entladen erfolgen.

Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten.

Materialien aller Art soll so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke durch Mitglieder ist in Abwesenheit des Pächters nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den daselbst bestehenden Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Offene Feuer sind, ausgenommen in handelsüblichen Grillern, untersagt.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützungsrrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vereinsvorstandes und des Kleingartenvereins ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand kann bei den von ihm bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungsrrechte eine Umschreibgebühr einheben, deren Höhe der Vereinsvorstand zu beschließen hat.

§ 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Einzelpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hiefür auch die Bestimmungen des Einzelpachtvertrages und der Vereinsstatuten.

§ 12 Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann der Vereinsvorstand Funktionäre bestellen. Besondere Anordnungen des Vereinsvorstandes werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben. Sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.